

§ 2 Vorlesungszeit

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.
- (2) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. ²Die Vorlesungszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.
- (4) Die Universitäten können pro Semester einen Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.
- (5) Die Universitäten legen nach Abstimmung innerhalb der Universität Bayern e. V. das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit fest.
- (6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann kalendarisch bedingte Abweichungen zulassen.